



<b>Entscheidinstanz:</b>	Direktion der Justiz und des Innern
<b>Geschäftsnummer:</b>	JI-588/00
<b>Datum des Entscheids:</b>	27. September 2001
<b>Rechtsgebiet:</b>	Strafvollzug
<b>Stichwort:</b>	Gemeinnützige Arbeit
<b>verwendete Erlasse:</b>	Art. 3 der Verordnung 3 zum StGB vom 16. Dezember 1985

#### **Zusammenfassung:**

Die Bewilligung für die Verbüßung einer Freiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit kann zurückgezogen werden, wenn der Verurteilte die mit der Vollzugsbehörde abgeschlossene Arbeitsvereinbarung nicht einhält und seiner Arbeitsverpflichtung nicht nachkommt.

#### **Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. Mit Eingabe vom 24. Januar 1999 stellte X. bei der seinerzeit zuständigen Projektstelle Gemeinnützige Arbeit (heute Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Fachstelle Gemeinnützige Arbeit; nachfolgend Rekursgegnerin) ein Gesuch für die Verbüßung von insgesamt 60 Tagen Gefängnis gemäss Strafbefehl der Bezirksanwaltschaft Zürich vom 20. Juli 1995 sowie Strafbefehl des Bezirksamtes Zofingen vom 15. August 1991 in der Form der gemeinnützigen Arbeit.

Mit Schreiben vom 3. Februar 1999 bewilligte die Projektstelle Gemeinnützige Arbeit das Gesuch. Am 13. April 1999 wurde erstmals eine Arbeitsvereinbarung mit dem Rekurrenten abgeschlossen. Nachdem der Rekurrent die Arbeitseinsätze aufgrund der vorliegenden Akten vorerst offenbar beanstandungslos absolviert hatte, musste ihn die Rekursgegnerin mit Schreiben vom 17. Februar 2000 erstmals ermahnen, weil er am vorangehenden Tag weder zum Einsatz erschienen war, noch sich abgemeldet hatte. Am 26. April 2000 teilte sie ihm des Weiteren mit, man habe im März vereinbart, dass er eine erneute Einsatzmöglichkeit im Strandbad M. abkläre. Man habe jedoch bis anhin keinen Bescheid erhalten. Aufgrund des bisherigen Verlaufes der Zusammenarbeit sehe man sich deshalb gezwungen, ihm eine Frist bis zum 31. Juli 2000 anzusetzen, während der er die restlichen 152 Stunden gemeinnützige Arbeit zu leisten habe. Bei Nichteinhaltung der Frist würde die Bewilligung zurückgezogen. In der Folge leistete der Rekurrent nochmals insgesamt 62 Stunden gemeinnützige Arbeit, brach den Einsatz aber nach dem 20. Juli 2000 ab. Gestützt darauf entzog ihm die Fachstelle Gemeinnützige Arbeit mit Schreiben vom 14. September 2000 die am 3. Februar 1999 erteilte Bewilligung für gemeinnützige Arbeit. Die bereits geleisteten 150 Stunden Arbeit wurden an den Straf-



vollzug angerechnet und es wurde festgehalten, die Reststrafe sei durch Halbgefängenschaft oder in einem Gefängnis zu vollziehen.

- B. Gegen diesen Entscheid erhob X. mit Eingabe vom 5. Oktober 2000 fristgerecht Rekurs bei der Direktion der Justiz und des Innern und beantragte sinngemäss, es sei auf den Vollzug der Reststrafe zu verzichten.

Es fällt in Betracht:

1. Gestützt auf Art. 3 der Verordnung 3 zum Strafgesetzbuch, die Bewilligung durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement vom 10. Dezember 1991 sowie einen entsprechenden Regierungsratsbeschluss Nr. 60 vom 3. Januar 1996 regelte die damalige Direktion der Justiz des Kantons Zürich mit Verfügung vom 22. Januar 1996 die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verbüssung einer Freiheitsstrafe in der Form der gemeinnützigen Arbeit. Gemäss Ziffer VII dieser Verfügung entscheidet die Projektstelle Gemeinnützige Arbeit (heute Amt für Justizvollzug, Fachstelle Gemeinnützige Arbeit) auf ein entsprechendes Gesuch des Verurteilten über die Eignung des Arbeitseinsatzes und trifft mit ihm die nötigen Abmachungen. Sie informiert das Amt für Justizvollzug, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, über den vorgesehenen Einsatz sowie dessen Abschluss und verständigt dieses umgehend, wenn der Verurteilte den sich aus dieser Verfügung und den getroffenen Abmachungen ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Wird die gemeinnützige Arbeit nicht aufgenommen, ohne Bewilligung der zuständigen Amtsstelle unterbrochen oder vorzeitig aufgegeben, bietet das Amt für Justizvollzug den Verurteilten gemäss Ziffer X dieser Verfügung zum ordentlichen Strafvollzug auf. Eine erneute Zulassung zur gemeinnützigen Arbeit erfolgt dann nicht mehr. Im gleichen Sinne ist vorzugehen, wenn die Zulassung zur gemeinnützigen Arbeit in anderer Weise missbraucht wird.
2. Es ist somit zu prüfen, ob der Rekurrent gegen konkrete Abmachungen oder andere Verpflichtungen verstossen und damit sein Recht auf Verbüssung in der Form der gemeinnützigen Arbeit verwirkt hat, sodass die Verpflichtung zum Vollzug der Strafe in der Form der Halbgefängenschaft oder in einem Gefängnis rechtmässig ist. Insbesondere ist dabei zu klären, ob der Rekurrent gegen die ihm mit dem entsprechenden Merkblatt über die gemeinnützige Arbeit sowie der Arbeitsvereinbarung auferlegten Pflichten verstossen oder in anderer Weise die Zulassung zur gemeinnützigen Arbeit missbraucht hat.
3. (...)
4. (...)  
Die Gemeinnützige Arbeit stellt (...) für den Verurteilten eine Wohltat dar, die der Staat anbietet, um den nachteiligen Auswirkungen eines geschlossenen Strafvollzuges entgegen zu wirken. Das Funktionieren dieser Vollzugsform, auf welche kein unbedingter Anspruch besteht, beruht auf der strikten Einhaltung der damit verbundenen Verpflichtung



und der mit der Fachstelle und einem allfälligem Arbeitgeber eingegangenen Vereinbarung. Beides steht nicht im Belieben derjenigen, welche von dieser Vollzugsform profitieren möchten. Im Lichte dieser Überlegungen verdient das Verhalten des Rekurrenten deshalb keinen Rechtsschutz mehr. In der Arbeitsvereinbarung vom 8. Mai 2000 wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Einsatz bis 31. Juli 2000 abzuschliessen sei und diese Frist nicht weiter erstreckt werden könne. Entgegen dieser Vereinbarung hat der Rekurrent von den noch zu leistenden 152 Stunden nur deren 62 geleistet. Nachdem gemäss Ziffer III der Verfügung der Direktion der Justiz vom 22. Januar 1996 betreffend gemeinnützige Arbeit Einsätze innert 9 Monaten abzuschliessen sind, und im vorliegenden Fall, ausgehend vom 1. Einsatz am 5. Mai 1999, diese Dauer schon längstens überschritten worden ist, blieb der Rekursgegnerin keine andere Möglichkeit mehr, als die erteilte Bewilligung zu entziehen. Daran vermögen auch die Hinweise des Rekurrenten auf seine persönlichen und beruflichen Verhältnisse nichts zu ändern. Zudem hat der Rekurrent unabhängig von einer ihm auferlegten Busse die Freiheitsstrafe vollständig zu verbüssen. Deshalb ist die Rekursgegnerin nicht befugt, auf den weiteren Vollzug der Reststrafe zu verzichten, wie dies der Rekurrent anstrebt. Sie wird indessen auf entsprechendes Gesuch des Rekurrenten hin die Möglichkeit einer Verbüssung in Halbgefängenschaft zu prüfen haben.

5. Der Rekurs gegen den Rückzug der Bewilligung für Gemeinnützige Arbeit ist somit abzuweisen. (...)